



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Vorab per E-Mail: petra.gaertner@lt.sachsen-anhalt.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 10. Oktober 2019

Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 7/4769

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. September 2019

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes schriftlich
Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die beiden Entwürfe der Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum XII sehen vor,
dass die operative Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in einem erheblichen Um-
fang durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen eines Heranziehungsverhältnis-
ses für das Land erfolgen soll.

Der verwaltungsmäßige Vollzug des BTHG erfordert grundlegende Änderungen der bisheri-
gen Verfahren und Prozesse nach dem SGB XII. Obwohl das BTHG noch nicht in allen Stu-
fen in Kraft getreten ist, sind bereits jetzt zusätzliche Personalbedarfe offenkundig, die auch
die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals betreffen.

Unsere Kernforderung ist deshalb, dass der Verwaltungsmehraufwand der Landkreise und
kreisfreien Städte, der infolge des BTHG eintritt, umfassend vom Land ermittelt und nach
Maßgabe des Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA vollständig ausgeglichen wird.

Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Konsultationsvereinbarung 2016 vom 17.01.2017
(MBl. LSA S. 81) und das danach zur Kostenermittlung vorgesehene Verfahren verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Erwartung nicht gerecht.

Die im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter *D. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens* wiedergegebene Aussage der Landesregierung, der Forderung nach einem Ausgleich der Mehrbelastungen könne nicht entsprochen werden, da keine neuen Aufgaben übertragen werden und ein Mehraufwand durch geänderte Bearbeitungsschritte nicht ermittelt werden konnte, ist unzutreffend.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 – Entwurf AG SGB IX

Zu § 2 Abs. 1: Die Regelung umfasst eine Klarstellung, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten Aufgaben des überörtlichen Trägers zur Eingliederungshilfe im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses übertragen werden. Die Ausführungsgesetze treffen ausschließlich Regelungen zur Ausführung der Fachleistungen.

Es fehlt eine Regelung bzw. Aufgabenübernahme durch das Land für die existenzsichernden Leistungen für den Personenkreis in besonderen Wohnformen. Sollte eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen erfolgen, ist diese mit erhöhten Personalkosten verbunden und es muss zwingend der finanzielle Mehraufwand ausgeglichen werden.

Anzumerken ist überdies, dass ab 01.01.2020 die Fachleistungen verbindlich von den existenzsichernden Leistungen zu trennen sind. Bislang fehlt jedoch eine Festlegung, mit welchem Fachprogramm die existenzsichernden Leistungen bearbeitet werden sollen.

Für die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe wird das Fachverfahren LÄMMkom, für die HLU/Grundsicherung wird hingegen das Fachverfahren OPEN/PROSOZ genutzt.

Zur Umsetzung des BTHG ist es zwingend erforderlich, die Zahl der Sachbearbeiterstellen zu erhöhen. Jedoch reichen die bisherigen LÄMMkom-Lizenzen nicht einmal für den derzeitigen Personalbestand. LÄMMkom wird zudem von der kommunalen Praxis als kompliziert und wenig anwenderfreundlich bewertet.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 12: Diese Regelung muss gestrichen werden, da das Teilhabeplanverfahren die bisherige Einzelfallarbeit des Fachausschusses nach § 2 WVO ersetzt.

Zu § 2 Abs. 5: Nach dieser Regelung sollen die Verwaltungskosten für die Heranziehung grundsätzlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches abgegolten werden. Nur für Mehraufwendungen infolge der ab dem 01.01.2020 in Kraft tretenden weiteren Stufe des BTHG ist ein gesonderter jährlicher Ausgleich durch das Land vorgesehen.

Diese Regelung lehnen wir als unzureichend ab. Der Mehraufwand, den Landkreise und kreisfreie Städte zur ordnungsgemäßen Umsetzung des BTHG leisten müssen, geht deutlich darüber hinaus und muss insgesamt finanziell ausgeglichen werden.

Dem vom MS zugrunde gelegten Mehraufwand von 18,06 VZÄ stehen Berechnungen unserer Mitglieder gegenüber, wonach der landesweite Gesamtmehraufwand zur Umsetzung des BTHG mit mindestens 70 VZÄ zu bemessen ist.

Da die FAG-Masse bis einschließlich 2021 festgeschrieben ist, geht der Verweis auf den kommunalen Finanzausgleich fehl und trägt der Konnexitätsverpflichtung des Landes aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung in keiner Weise Rechnung. Der kommunale Verwaltungsmehraufwand zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene konnte bei der 2016/17 vorgenommenen Bemessung der FAG-Masse keine Berücksichtigung finden. Dies gilt erst recht für die Inkrafttretensstufen 1 und 2.

Soweit zur Herleitung des kommunalen Finanzierungsbedarfs auf Ergebnisse der unter Federführung der Sozialagentur gebildeten Arbeitsgruppe Personalbemessung zum Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese AG nur die dritte Inkrafttretensstufe zum 01.01.2020 in den Blick genommen hat; der tatsächliche Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte bei Umsetzung des BTHG beträgt aber ein Mehrfaches.

Eine entsprechende Klarstellung haben mehrere Landkreise und kreisfreie Städte, die in der genannten Arbeitsgruppe mitgewirkt hatten, auch gegenüber der Sozialagentur eingefordert. Die Kommunalen Spitzenverbände haben vom Abschlussbericht der AG nur mittelbar über eine Mitgliedskommune Kenntnis erhalten.

Der Mehraufwand bei der Bearbeitung der existenzsichernden Leistungen und zur jährlichen Ermittlung der angemessenen Unterbringungskosten in der besonderen Wohnform sind bei der Betrachtung überdies gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Darüber hinaus sollen die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden (§ 3 AG SGB IX), eine „entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen“ zu beschäftigen. Die herangezogenen Gebietskörperschaften sollen die Fachkräfte ausbilden bzw. im Vorhinein die Gelegenheit zur Fortbildung geben sowie im weiteren Verlauf regelmäßig alle Beschäftigten fortbilden. Auch der daraus resultierende Mehraufwand ist bisher nicht ermittelt worden; gleichermaßen fehlt auch insoweit eine Finanzierungsregelung.

Die Inkrafttretensstufen 1 und 2 zum BTHG in den Jahren 2017 und 2018 haben bereits zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den herangezogenen Gebietskörperschaften geführt, der vom Land weder gesondert ausgeglichen wurde noch bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse Berücksichtigung gefunden hat. Wir erwarten deshalb, dass auch dieser Mehraufwand in die fachgesetzliche Finanzierungsregelung einbezogen wird.

Eine Evaluation des Mehraufwandes in den Folgejahren, die von der Landesregierung im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter *C. Kosten* in den Raum gestellt wird, löst nicht das grundsätzliche Problem, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bereits jetzt einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Umsetzung des BTHG zu tragen haben.

Zu § 3: Die Regelung nimmt Bezug auf § 97 SGB IX, der die fachlichen Anforderungen an das Fachpersonal und dessen Qualifikation festlegt mit der Folge für die herangezogenen kommunalen Gebietskörperschaften, dass Fachkräfte beschäftigt werden müssen, die über breitere und umfassendere Kenntnisse im Leistungsrecht für behinderte Menschen verfügen müssen als bisher. Auch insoweit sind steigende Personalkosten zu erwarten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg weist z. B. darauf hin, dass die durch Gesetz vorgegebenen fachlichen Voraussetzungen voraussichtlich einen Eingruppierungsanspruch in die EG 9b TVöD auslösen. Bisher sind die Sachbearbeiter/-innen der Eingliederungshilfe in der EG 9a TVöD eingruppiert. Allein bei der Landeshauptstadt Magdeburg betrifft dies 25 Beschäftigte.

Auch dieser finanzielle Mehraufwand hat bisher keine Berücksichtigung gefunden.

2. Artikel 2 – AG SGB XII

Die Änderungen im Ausführungsgesetz SGB XII sind im Wesentlichen Folgeänderungen zum SGB IX und insbesondere zum Ausführungsgesetz SGB IX.

Die geregelten Zuständigkeiten werden als sinnvoll eingeschätzt.

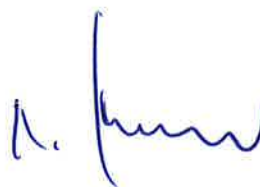
Jedoch ist auch hier auf einen erhöhten kommunalen Aufwand hinzuweisen, z.B. vor dem Hintergrund der Prüfung der besonderen Angemessenheitsgrenze für die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 SGB XII.

Gern würden wir Ihnen unsere Stellungnahme auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt